

II-109 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

6.7.1966

26/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 34/J

des Bundesminister für Inneres Dr. H e t z e n a u e r  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van T o n g e l und Genossen,  
betreffend Tätigkeit der Bundespolizei in Wien bei Überwachung des  
Verkehrs.

-.--.-.-.-.-.-

Zu der von den Herren Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen  
in der Sitzung des Nationalrates vom 8. Juni 1966 gemäß § 71 des GOG. an  
mich gerichteten Anfrage, betreffend Tätigkeit der Bundespolizei in Wien  
bei Überwachung des Verkehrs, beehre ich mich, nachstehendes mitzuteilen:

Zunächst darf festgestellt werden, daß die Vollziehung der Straßen-  
verkehrsordnung gemäß Art. 11 Abs. 1 Ziff. 4 des B.-VG. in der Fassung  
des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Juli 1960, BGBl. Nr. 148, in den  
Wirkungsbereich der Länder fällt. Das Bundesministerium für Inneres ist  
daher nicht in der Lage, der Bundespolizeidirektion Wien, die in den  
Angelegenheiten der Strassenpolizei der Wiener Landesregierung unterstellt  
ist, auf diesem Sachgebiet Weisungen zu erteilen.

Im Hinblick auf die sehr wechselnden Gegebenheiten im Strassen-  
verkehr, der eine kasuistische Regelung kaum zulässt, erschöpfen sich  
die Aufträge, die den Strassenaufsichtsorganen erteilt werden, in der  
Regel auf die allgemeine Anweisung, den Strassenverkehr so zu lenken,  
dass er möglichst flüssig gestaltet wird, und gegen Verkehrsübertretungen  
entsprechend einzuschreiten. Die Art und Weise, wie die Strassenaufsichts-  
organe diesen Aufgaben gerecht zu werden haben, muss vielfach ihrem  
eigenen Ermessen im Einzelfall überlassen werden.

Auf Grund der von mir angeordneten Erhebungen können die in  
der Interpellation gestellten Einzelfragen wie folgt beantwortet werden:  
Zu Punkt 1: (Sind Weisungen der zitierten oder ähnlicher Art an Organe der  
Verkehrspolizei ergangen?):

Eine Weisung an die Organe der Verkehrsabteilung der Bundespolizei-  
direktion Wien, derzufolge sie ihre Aufmerksamkeit mehr dem ruhenden als  
dem fliessenden Verkehr anzuwenden hätten, ist von keiner Seite ergangen.

26/A.B.  
zu 34/J

- 2 -

Zu Punkt 2 (Sind Sie, Herr Minister, bereit, anzuordnen, dass die Organe der motorisierten Verkehrspolizei in erster Linie sich dem fließenden Verkehr zu widmen und diesen zu ordnen haben?):

Wie bereits eingangs erwähnt, ist das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig, den Strassenaufsichtsorganen Weisungen hinsichtlich der Verkehrsregelung zu erteilen. Im Zuge der Aus- und Fortbildung der Sicherheitswachebeamten werden die Beamten des motorisierten Verkehrsdienstes allerdings instruiert, dass sie sich schon im Hinblick auf ihre Ausrüstung in erster Linie mit dem fließenden Verkehr zu befassen haben. Auf diesen Grundsatz wird auch in Zukunft bei der Schulung der Beamten mit Nachdruck hingewiesen werden.

Zu Punkt 3 (Beruhte die Tätigkeit des Verkehrspolizisten mit dem Kraftfahrzeug W 105.032, der am 3.6.1966 um 9 Uhr 35 im 4. Wiener Gemeindebezirk amtshandelte, auf einer diesbezüglichen Weisung seiner vorgesetzten Dienststelle?):

Der Tätigkeit des in der Anfrage erwähnten Polizeikraftfahrers im kritischen Zeitpunkt lag keine konkrete Weisung einer vorgesetzten Stelle zugrunde. Die Erhebungen haben jedoch ergeben, dass gerade mit Rücksicht auf den starken Verkehr in der Prinz Eugen-Strasse vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge eine starke Behinderung des Verkehrs und eine nicht unerhebliche Unfallgefahr darstellen. Aus diesem Grunde kann gegen eine kurzfristige Unterbrechung der Patrouillenfahrt eines motorisierten Verkehrspolizisten - in der Anfrage wird von einem Zeitraum von etwa einer Viertelstunde gesprochen - kein sachliches Bedenken erhoben werden, wenn diese Unterbrechung dazu dient, Verkehrshindernisse und Unfallquellen zu beseitigen, bzw. deren Beseitigung zu beschleunigen oder einem künftigen Auftreten solcher Umstände entgegenzuwirken.

-.-.-.-.-